

# Erläuterungen zur Corona-Gefahrenzulage

## § 31 Abs 1a SWÖ-KV 2020

### VORWORT

Der Auszahlungszeitpunkt für die Corona-Gefahrenzulage nach § 31 Abs 1a SWÖ-KV 2020 naht. Um Ihnen kompakt alle verfügbaren Informationen auf einen Blick zu bieten, haben wir – basierend auf den Erläuterungen zum Kollektivvertragsabschluss 2020 (SWÖ-Aktuell 2/2020) sowie den Ergänzenden Unterlagen zu den Sitzungen der Fachgruppen im Juni 2020 (zu finden im Mitglieder-Bereich) – dieses Dokument vorbereitet.

### CORONA-GEFAHRENZULAGE (§ 31 ABS 1A)

Zur Abgeltung der Gefahren und Belastungen, die im persönlichen und physischen Kontakt mit KlientInnen, PatientInnen, KundInnen und Kindern aufgrund COVID 19 vorliegen, erhalten ArbeitnehmerInnen eine Corona-Gefahrenzulage. Wenn im Zeitraum von 16.03 bis 30.06.2020 220 Stunden im persönlichen und physischen Kontakt geleistet werden, so gebührt die Zulage in Höhe von € 500,-, werden weniger Stunden geleistet, gebührt ein aliquoter Anteil der Zulage. Die Auszahlung der Corona-Gefahrenzulage erfolgt spätestens mit 3.8.

### Formulierung:

Formulierung
§ 31 Abs 1a NEU: Corona-Gefahrenzulage
1.) Alle Arbeitnehmerinnen, Lehrlinge und Transitmitarbeiterinnen, die zwischen 16.3.2020 und 30.6.2020 im persönlichen und physischen Kontakt mit von ihnen betreuten Menschen stehen bzw. gestanden sind, erhalten eine einmalige Corona-Gefahrenzulage für die zusätzlichen Gefahren und Belastungen, die in diesem Zeitraum aufgrund der COVID-19-Krise auftreten.
2.) Überwiegend im persönlichen und physischen Kontakt mit von ihnen betreuten Menschen stehen diese Gruppen dann, wenn sie ihre Tätigkeit während des Zeitraums von 16.3.2020 bis 30.6.2020 insgesamt mindestens 220 Stunden im persönlichen und physischen Kontakt (inklusive Wegzeiten im mobilen Dienst) mit von ihnen betreuten Kindern, Kunden, Klienten oder Patienten verrichtet haben. Im Fall einer verhängten Quarantäne (per Bescheid oder vom Arbeitgeber angeordnet), die aufgrund des beruflichen Kontaktes mit einem zu betreuenden Menschen verhängt wird, wird die für die Dauer der Quarantäne in direktem Kontakt geplante Betreuungszeit als geleistete Arbeitszeit für die Beurteilung des Erreichens der Stundengrenze angerechnet.
3.) Bei überwiegendem Kontakt beträgt die Gefahrenzulage € 500. Wurden weniger als 220 Stunden mit persönlichem und physischem Kontakt gearbeitet, so gebührt ein aliquoter Anteil der Zulage, wobei bei der Berechnung des aliquoten Anteils von € 500 für 220 Stunden auszugehen ist. <sup>1</sup>
4.) Diese Gefahrenzulage gebührt daher insbesondere folgenden Arbeitnehmerinnen, die physischen Kontakt mit von ihnen betreuten Personen haben:

- a) Mitarbeiterinnen im Bereich mobiler Dienste, die Hausbesuche durchführen.
  - b) Mitarbeiterinnen in stationären Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen unabhängig von den dort betreuten Gruppen (auch in den Bereichen Reinigung, hauseigene Wäscherei und Küche und Hausverwaltung). Darunter fallen beispielsweise Pflegeheime, Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendwohngruppen, Tagesmütter und Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe und der Flüchtlingsbetreuung.
  - c) Mitarbeiterinnen im Rettungs- und Sanitätsdienst sowie in Blutspendediensten.
  - d) Sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit den empfohlenen Mindestabstand nicht einhalten können.
- 5.) Die Qualifikation der Mitarbeiterinnen ist nicht maßgeblich für den Anspruch auf diese Gefahrenzulage.
- 6.) Gewährt der Arbeitgeber zusätzlich eine andere freiwillige Zulage oder einen Bonus, so wird die freiwillige Leistung nicht auf diese Gefahrenzulage angerechnet. Andere aufgrund dieses Kollektivvertrages gebührende Zulagen werden ebenso nicht auf diese Gefahrenzulage angerechnet. Die Gefahrenzulage wird auch nicht in die Berechnungsgrundlage für die Sonderzahlungen einbezogen.
- 7.) Die Auszahlung der Gefahrenzulage erfolgt bis spätestens 3.8.2020.
- <sup>1)</sup> *Berechnungsbeispiel: 220 Stunden – 500 Euro*  
 150 Stunden: 68,2 % von 220 Stunden = 340,90 Euro, Berechnung erfolgt auf Basis der nach Abs. 2 ermittelten Stunden

## ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

Die Zulage soll auch ArbeitnehmerInnen gebühren, die nicht in die Entgeltbestimmungen des SWÖ-KV optiert haben. Daher ist eine Ausnahmeregelung in den Übergangsbestimmungen des § 41 erforderlich.

### Formulierung:

Aktuelle Regelung	Formulierung
§ 41 Abs 2 SWÖ-KV B) Bestehende Arbeitsverhältnisse (1) Für Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis vor In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages begründet wurde, gilt dieser Kollektivvertrag mit Ausnahme der Bestimmungen des § 8 Abs 3 lit d, e: Vergütung der Nachtarbeitsbereitschaft, § 9 Abs 1 und 2: Nachtarbeits-Zuschlag/Pauschale, § 10 Abs 6 und 7: Überstundenzuschläge/Mehrarbeitsvergütung, § 13 Abs 1: Rufbereitschaft, § 26: Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration, § 28: Verwendungsgruppen, § 29: Gehaltstabelle, § 30: allgemeine Entgeltregelungen, § 31: Zulagen und Zuschläge und § 32: Anrechnung von Vordienstzeiten für Gehalt	§ 41 Abs 2 SWÖ-KV B) Bestehende Arbeitsverhältnisse (1) Für Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis vor In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages begründet wurde, gilt dieser Kollektivvertrag mit Ausnahme der Bestimmungen des § 8 Abs 3 lit d, e: Vergütung der Nachtarbeitsbereitschaft, § 9 Abs 1 und 2: Nachtarbeits-Zuschlag/Pauschale, § 10 Abs 6 und 7: Überstundenzuschläge/Mehrarbeitsvergütung, § 13 Abs 1: Rufbereitschaft, § 26: Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration, § 28: Verwendungsgruppen, § 29: Gehaltstabelle, § 30: allgemeine Entgeltregelungen, § 31: Zulagen und Zuschläge (mit Ausnahme des Abs 1a) und § 32: Anrechnung von Vordienstzeiten für Gehalt

## WARUM GEBÜHRT EINE CORONA-GEFAHRENZULAGE?

Die Corona-Gefahrenzulage soll, wie der Name bereits sagt, zur Abgeltung der Gefahren und Belastungen aufgrund der Corona-Krise gewährt werden. Es handelt sich um eine Zulage, die für den

Einsatz während der Corona-Krise zusätzlich gewährt wird. Die Kollektivvertragspartner wollten damit die besonderen Leistungen jener ArbeitnehmerInnen würdigen, die während der besonders herausfordernden Corona-Krise andere Menschen betreut haben und empfehlen daher eine faire Auslegung der Regelung. Andere Zulagen können nicht angerechnet werden.

### IST DIE CORONA-GEFAHRENZULAGE STEUER- UND SV-FREI?

Mit dem **3. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/23)** wurde unter anderem die Steuer- und Beitragsfreiheit für COVID-Bonuszahlungen normiert.

**§ 124b Z 350 EStG** wurde in das EStG eingefügt und legt fest, dass Zulagen und Bonuszahlungen, die Beschäftigten für ihren Einsatz während der Corona-Krise zusätzlich gewährt werden, im Kalenderjahr 2020 bis zu einem Betrag von € 3.000,- steuerfrei sind.

Die Voraussetzungen für die Steuer- und SV-Freiheit von Corona-Prämien sind somit:

- Es muss sich um eine zusätzliche Zahlung handeln.
- Diese Zahlung wird für den Einsatz während der Corona-Krise gewährt.
- Es darf sich nicht um Leistungen handeln, die üblicherweise gezahlt werden, so beispielsweise nicht um Bonuszahlungen aus bisherigen Leistungsvereinbarungen oder sonstige bisher gewährte Zulagen.
- Die Zahlung übersteigt € 3.000 nicht.

Gemäß **§ 67 Abs 2 EStG** erhöhen diese Zulagen das Jahressechstel nicht und sind auf dieses nicht anzurechnen.

Korrespondierend dazu wurde eine Regelung in **§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG** aufgenommen, wonach diese steuerfreien Zulagen und Bonuszahlungen von der Beitragspflicht nach ASVG befreit sind und daher nicht als Entgelt iSd § 49 ASVG gelten.

Den anderen Abgaben wie **DB, DZ und Kommunalsteuer** unterliegen nach geltender Rechtslage diese Bonuszahlungen und Zulagen (*Sabara*, Coronavirus-Krise - abgabenrechtliche Hinweise zu Prämien, Zulagen, Sachbezügen usw (Stand 22.4.2020, Lexis Briefings in lexis360.at).

Es können auch mehrere Zulagen und Bonuszahlungen steuer- und sv-frei gewährt werden, solange diese die Voraussetzungen erfüllen und den Gesamtbetrag von € 3.000 nicht übersteigen.

Die **Corona-Gefahrenzulage des § 31 Abs 1a SWÖ-KV** wird als einmalige Zahlung zur Abgeltung der Gefahren und Belastungen, die in dem Zeitraum der COVID-19-Krise zwischen 16.3. und 30.6.2020 auftreten, zusätzlich zu anderen Zulagen und Leistungen des Arbeitgebers gewährt (siehe § 31 Abs 1a Abs 1 und 6 SWÖ-KV). Es handelt sich somit um eine **zusätzliche Zahlung**, die für **den Einsatz während der Corona-Krise** gezahlt wird. Diese Zulage ist **keine Bonuszahlung aus einer bisherigen Leistungsvereinbarung** oder eine bisherige Zulage und **übersteigt € 3.000 nicht**.

Aus Sicht der KV-Partner liegen daher **alle Voraussetzungen für eine Steuer- und SV-Freiheit** auf Mitarbeiterseite vor.

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir noch, dass auch in LexisNexis, einem Rechtsportal, unsere KV-Regelung als ein Beispiel für die COVID-Prämie genannt wird (siehe dazu: *Sabara*, Coronavirus-Krise - abgabenrechtliche Hinweise zu Prämien, Zulagen, Sachbezügen usw (Stand 22.4.2020, Lexis Briefings in lexis360.at).

## **WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF DIE ZULAGE VORLIEGEN?**

Für den Anspruch auf die Corona-Gefahrenzulage müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ArbeitnehmerInnen, Lehrlinge und TransitmitarbeiterInnen,
- Die während des Zeitraumes von 16.03.2020 bis 30.06.2020
- In persönlichem und physischem Kontakt
- mit von ihnen betreuten Menschen stehen.

## **WER ERHÄLT DIE ZULAGE?**

Alle ArbeitnehmerInnen, Lehrlinge und TransitmitarbeiterInnen, die in persönlichem und physischem Kontakt mit den von ihnen betreuten Menschen während des Zeitraumes von 16.03.2020 bis 30.06.2020 stehen.

In Ziffer 4 wurden Tätigkeiten definiert, bei deren Verrichten ArbeitnehmerInnen, wenn sie in physischem Kontakt mit den von ihnen betreuten Personen stehen, jedenfalls die Corona-Gefahrenzulage erhalten. Dies bedeutet in diesen Fällen soll nur noch geprüft werden, wie viele Stunden an persönlichem und physischem Kontakt mit betreuten Menschen geleistet wurden, fest steht aber, dass diesen Personen eine Zulage gebührt.

Wichtig ist, dass die Qualifikation der ArbeitnehmerInnen weder für die Beurteilung des Anspruches an sich noch für die Höhe der Zulage zu berücksichtigen ist.

## **BEI VERRICHTUNG FOLGENDER TÄTIGKEITEN WIRD DAVON AUSGEGANGEN, DASS EIN PERSÖNLICHER UND PHYSISCHER KONTAKT MIT BETREUTEN MENSCHEN VORLIEGT UND DAHER DIE CORONA-GEFAHRENZULAGE GEBÜHRT:**

- Mitarbeiterinnen im Bereich mobiler Dienste, die Hausbesuche durchführen.  
Damit sind alle MitarbeiterInnen gemeint, die persönlich zu den von ihnen betreuten Menschen vor Ort fahren/gehen. Unabhängig davon, ob bzw welches Verkehrsmittel sie benutzen.
- Mitarbeiterinnen in stationären Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen unabhängig von den dort betreuten Gruppen (auch in den Bereichen Reinigung, hauseigene Wäscherei und Küche und Hausverwaltung). Darunter fallen beispielsweise Pflegeheime, Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendwohngruppen, Tagesmütter und Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe und der Flüchtlingsbetreuung.  
Diese Aufzählung ist nur beispielhaft, sodass Tätigkeiten in vergleichbaren stationären und teilstationären Bereichen ebenfalls für eine Corona-Gefahrenzulage in Frage kommen, sofern ein persönlicher und physischer Kontakt gegeben ist. Als teilstationären Bereich verstehen wir zB Tagesbetreuungen, Werkstätten, Tageseinrichtungen, usw.
- Mitarbeiterinnen im Rettungs- und Sanitätsdienst sowie in Blutspendediensten.
- Sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit den empfohlenen Mindestabstand von einem Meter zu den von ihnen betreuten Personen nicht einhalten können.

Verrichten ArbeitnehmerInnen eine der genannten Tätigkeiten ist zu erheben, wie viele Stunden im persönlichen und physischen Kontakt geleistet wurden. Für die Grundlage sind die Dienst- und Einsatzpläne zu verwenden, von eigenen Aufzeichnungen dazu raten wir ab.

## WELCHE MITARBEITERINNEN SIND UNTER „SONSTIGE MITARBEITERINNEN“ ISD LIT D ZU VERSTEHEN?

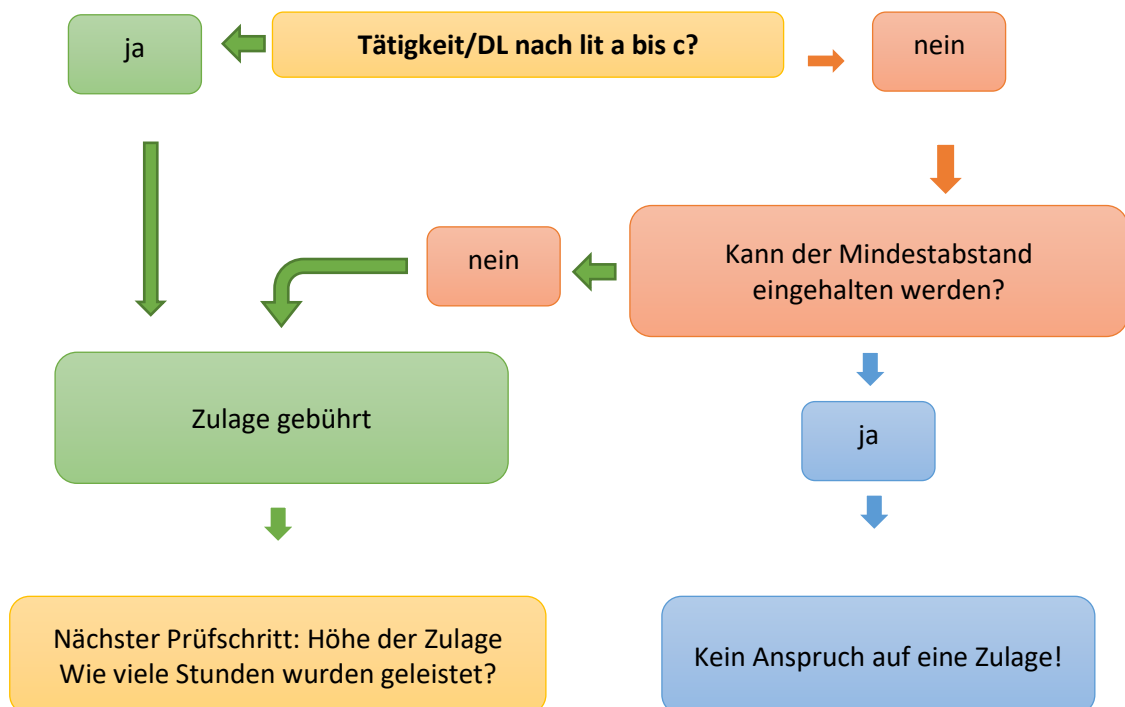
Wird eine Tätigkeit ausgeführt, die nicht explizit aufgezählt ist, so gebührt die Zulage, wenn aufgrund der Besonderheiten der Tätigkeit der Mindestabstand zu den betreuten Kindern, KundInnen, KlientInnen oder PatientInnen nicht eingehalten werden kann.

In diesem Fall sind immer die Umstände des Einzelfalles zu beachten. Möglichkeiten, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind beispielsweise die Art der Tätigkeit an sich, die konkreten räumlichen Gegebenheiten oder das Verhalten der betreuten Personen. Einige Beispiele/Tätigkeiten, die unter „Sonstige MitarbeiterInnen“ fallen können: Streetworker, Physiotherapeutinnen, Logopädinnen oder auch Schulasistentinnen.

Sind die Reinigungskräfte im stationären Dienst (Pflegeheim oä) tätig, gebührt diesen aufgrund lit b die Zulage.

## CORONA-GEFAHRENZULAGE – SCHEMATISCHES PRÜFSHEMA

Die Prüfung, ob die Corona-Gefahrenzulage gebührt, erfolgt demgemäß – schematisch dargestellt – folgendermaßen:



## WAS BEDEUTET PERSÖNLICHER UND PHYSISCHER KONTAKT?

Persönlicher und physischer Kontakt meint den tatsächlichen persönlichen Kontakt, somit ist Anwesenheit beider Seiten erforderlich. Sowohl der/die Arbeitnehmer/in als auch die betreute Person müssen körperlich anwesend sein. So gebührt beispielsweise keine Zulage, wenn die Arbeitnehmer/in telefonisch oder per E-Mail die Person „betreut“.

Unter Betreuung ist jede Tätigkeit in persönlichem Kontakt zu verstehen, unabhängig davon, ob es sich um Pflege, Betreuung oder Beratung handelt, solange diese unter Anwesenheit beider Seiten stattfindet und der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

### **WER SIND DIE „VON IHNEN BETREUTEN MENSCHEN“?**

Dabei handelt es sich um alle betreuten, zu pflegenden oder zu beratenden Menschen. Somit um Kinder, KundInnen, KlientInnen oder auch PatientInnen.

Bei TransitmitarbeiterInnen handelt es sich um ArbeitnehmerInnen, sodass die Betreuung von TransitmitarbeiterInnen nicht als „von ihnen betreuten Menschen“ zu verstehen ist. TransitmitarbeiterInnen selber kommen in den Genuss der Zulage, wenn sie selbst in Kontakt mit „zu betreuenden Menschen“ stehen.

### **SIND TRANSITMITARBEITERINNEN FÜR ARBEITSANLEITERINNEN ODER SOZIALARBEITERINNEN „VON IHNEN BETREUTE PERSONEN“?**

ArbeitsanleiterInnen und SozialarbeiterInnen gebührt die Zulage nicht, wenn sie mit TransitmitarbeiterInnen arbeiten. TMA sind ebenso MitarbeiterInnen des Unternehmens wie die ArbeitsanleiterInnen und SozialarbeiterInnen selbst. Bei Kontakt mit anderen MitarbeiterInnen gebührt ja auch keine Corona-Zulage.

Handelt es sich nicht um TMA, sondern um KlientInnen (die nicht im Unternehmen angestellt sind), gebührt unserer Ansicht nach die Corona-Gefahrenzulage dann, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Auch hier ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

### **GEBÜHRT TRANSITARBEITSKRÄFTEN, DIE IM LEBENSMITTELGESCHÄFT, IM SECOND HAND SHOP, ETC... KUNDINNENKONTAKT HATTEN DIE CORONA-GEFAHRENZULAGE? WAS GILT FÜR SCHLÜSSELKRÄFTE?**

Sowohl Schlüsselarbeitskräften als auch Transitarbeitskräften gebührt die Corona-Gefahrenzulage bei KundInnenkontakt nur dann, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden konnte. Auch hier ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

### **BEKOMMEN ZIVILDienstLEISTENDE DIE CORONA-GEFAHRENZULAGE?**

Da Zivildienstleistende keine ArbeitnehmerInnen nach österreichischem Arbeitsrecht sind, fallen sie grundsätzlich nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich. Die Regelungen zur Corona-Gefahrenzulage aus dem Kollektivvertrag gelangen daher auch nicht zur Anwendung, eine Zahlung der Corona-Gefahrenzulage an Zivildienstleistende ist daher nicht vorgesehen.

### **ERHALTEN AUCH LEITUNGSPERSONEN DIE ZULAGE?**

Wenn diese in persönlichem und physischem Kontakt mit von ihnen betreuten Personen stehen, dann erhalten auch Leitungspersonen die Zulage. Arbeiten diese im Homeoffice oder haben überhaupt keinen KundInnen-Kontakt, weil sich bspw. das Büro räumlich getrennt vom Ort der Betreuung der KlientInnen befindet, so gebührt keine Corona-Gefahrenzulage.

## WELCHE HÖHE DER ZULAGE GEBÜHRT?

Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der in persönlichem und physischem Kontakt mit betreuten Menschen geleisteten Stunden. Werden im maßgeblichen Zeitraum 220 Stunden oder mehr in persönlichem und physischem Kontakt geleistet, gebührt die Zulage in Höhe von € 500,-. Werden weniger als 220 Stunden in persönlichem und physischem Kontakt geleistet, so gebührt die Zulage in aliquoter Höhe.<sup>1</sup>

## SIND ZEITEN VON URLAUB, ZEIT AUSGLEICH ODER KRANKENSTAND IN DIE STUNDEN FÜR DIE BERECHNUNG DER CORONA-GEFAHRENZULAGE EINZURECHNEN?

Als Bemessungsgrundlage für die Zulage in voller Höhe (€ 500,-) wurde mit 220 Stunden lediglich die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung angesetzt. Daher sind Zeiten einesurlaubes, Zeitausgleiches oder Krankenstandes in der Berechnung der in persönlichem und physischem Kontakt geleisteten Stunden nicht zu berücksichtigen.

## WIE BERECHNET SICH DIE HÖHE DER ZULAGE?

Wurden im Zeitraum von 16.03. bis 30.06.2020 insgesamt 220 Stunden oder mehr in persönlichem und physischem Kontakt mit betreuten Personen geleistet, gebührt die Zulage in voller Höhe von € 500,-. Als Bemessungsgrundlage dienen dabei grundsätzlich nur jene Stunden, die in persönlichem und physischem Kontakt geleistet werden.

Als „in persönlichem und physischem Kontakt“ gelten dabei aber auch folgende Arbeitszeiten:

- **Wegzeiten im Mobilen Dienst:** Dabei geht es um Wegzeiten zwischen den einzelnen Arbeitseinsätzen. Diese Zeiten werden unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel berücksichtigt, d.h. auch Fahrten mit einem PKW werden hier gezählt.
- **Tätigkeiten einer Heimhilfe außerhalb des Privathaushaltes:** Zum persönlichen und physischen Kontakt zählen bei Heimhilfen auch Zeiten, in denen sie für die betreute Person Einkäufe oder die Abholung von Medikamenten erledigt.
- **Quarantäne:** Wird eine Quarantäne behördlich oder vom Arbeitgeber angeordnet, zählt die Zeit der Quarantäne als Zeit „in persönlichem und physischem Kontakt“. Hier sind die Zeiten im Dienstplan heranzuziehen. Gibt es keinen Dienstplan, so zählt die wöchentlichen Normalarbeitszeit laut Dienstvertrag.
- **Hauseigene Küche und Wäscherei:** In stationären und teilstationären Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen gelten auch Arbeitszeiten in Küchen, hauseigenen Wäschereien, Reinigung und der Hausverwaltung/-technik ebenfalls als „in persönlichem und physischem Kontakt“ (siehe § 31 Abs 1a Z 4 lit b).

## WIE BERECHNET SICH DAS ALIQUOTE AUSMAß DER ZULAGE?

Wurden im Betrachtungszeitraum weniger als 220 Stunden in persönlichem und physischem Kontakt geleistete, so gebührt die Zulage in aliquotem Ausmaß.

---

<sup>1</sup> Die normierte Stundenanzahl von 220 berechnet sich wie folgt:

Maßgeblicher Zeitraum: 16.3. bis 30.6., das sind insgesamt 15 Wochen und 2 Tage. Das ergibt 586 Stunden abzüglich 5 Feiertage (= 38 Stunden), abzüglich 8 Tage Urlaubsanspruch (= 60 Stunden), abzüglich 1 Tag durchschnittlicher Krankenstand (= 8 Stunden), ergibt 480 Stunden. Die Hälfte davon sind 240 Stunden. Werden dann noch 20 Stunden Nicht-Leistungszeit berücksichtigt, ergibt dies 220 Stunden. Die KV-Partner haben sich daher entschieden, 220 Stunden als maßgebliches Ausmaß für den Erhalt von 100 % der Corona-Gefahrenzulage zu vereinbaren.

Auszugehen ist davon, dass 220 Stunden 100 Prozent der Bemessungsgrundlage darstellen. Dies bedeutet, dass wenn beispielsweise nur 150 Stunden geleistet wurden, die Zulage im Ausmaß von 68,2 % gebührt (220 = 100 %, 150 Stunden = 68,2 %). 68,2 % von 500 Euro sind 340,90 Euro.

#### WEITERE BERECHNUNGSBEISPIELE:

Stunden in persönlichem und physischem Kontakt	% von 220 Stunden	Zulagenhöhe
500 Stunden	100,00	€ 500,00
220 Stunden	100,00	€ 500,00
200 Stunden	90,90	€ 454,50
150 Stunden	68,20	€ 341,00
100 Stunden	45,50	€ 227,50
70 Stunden	31,80	€ 159,00
20 Stunden	9,10	€ 45,50

#### STATIONÄRER BEREICH: SIND ADMINISTRATIVE ZEITEN IM STATIONÄREN BEREICH HERAUSZURECHNEN? WIE IST MIT NACHTBEREITSCHAFTSZEITEN UMZUGEHEN?

Im Bereich von stationären Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen ist der Fokus nicht ausschließlich am physischen Kontakt mit KlientInnen oder PatientInnen, sondern auch auf der Gefährdungssituation bezüglich Ansteckung mit dem Corona-Virus innerhalb der Einrichtung selbst.

Bei MitarbeiterInnen in stationären Pflege-, Betreuungs- und Wohneinrichtungen (§ 31 Abs 1a Z 4 lit b SWÖ-KV) gehen wir davon aus, dass die gesamte Arbeitszeit zu berücksichtigen ist, solange die Nebentätigkeiten (zB Dokumentation) zeitlich untergeordnet sind und die Trennung der einzelnen Arbeitsbereiche ohnehin kaum möglich ist. Während der Anwesenheit in der Betreuungs- oder Wohneinrichtung können wir eine Trennung der Zeiten (Zeit mit Kontakt vs. Zeit ohne Kontakt) im Zweifel nur dann empfehlen, wenn auch wirklich jeglicher Kontakt mit KlientInnen für einen wesentlichen Zeitraum der täglichen Arbeitszeit ausgeschlossen werden kann.

Es sind daher gem. § 31 Abs 1a Z 4 lit b beispielsweise auch in den Einrichtungen tätige Reinigungskräfte und KüchenmitarbeiterInnen umfasst. Jene Stunden, die Hausmeisterin und Reinigungskraft beispielsweise in einer sozialpädagogischen Wohneinrichtung im Einsatz sind, sind daher auch für die Berechnung der Corona-Gefahrenzulage zu berücksichtigen.

Zu Nachtbereitschaftszeiten ist grundsätzlich festzuhalten, dass es zwar Vereinfachungen für die Nachtarbeitsbereitschaft gibt (erweiterte Höchstgrenzen und geringere Entlohnung), es sich aber bei der Nachtarbeitsbereitschaft trotzdem um Arbeitszeit handelt. Da die Corona-Gefahrenzulage nach Stunden (220 Stunden im Zeitraum von 16.3.-30.6.2020) bemessen wird, sind auch alle geleisteten Stunden der Nachtarbeitsbereitschaft für die Bemessung der Zulage zu berücksichtigen, sofern die MitarbeiterInnen in der stationären Betreuungseinrichtung anwesend waren.

#### WELCHE AUFZEICHNUNG DER STUNDEN IN PERSÖNLICHEM KONTAKT IST ERFORDERLICH?

Die Aufzeichnung der in persönlichem und physischem Kontakt geleisteten Arbeitszeit hat vergleichbar mit der SEG-Zulage zu erfolgen (ausgenommen im Mobilien Bereich, da hier das Kriterium oft der Kunde



ist und dies bei der Coronazulage nicht ausschlaggebend ist), wenn die SEG-Zulage nach Stunden abgerechnet wird.

Rufbereitschaftszeiten, Zeiten im Homeoffice, Zeiten eines Krankenstandes sowie Zeiten eines konsumierten Urlaubes oder Zeitausgleiches sind dabei nicht zu berücksichtigen, da diese Zeiten nicht als in „persönlichem und physischem Kontakt“ gelten. Auch Vorbereitungszeiten zählen grundsätzlich nicht zu den Zeiten in persönlichem Kontakt.

Werden auch administrative Tätigkeiten erledigt, bei denen kein persönlicher Kontakt mit betreuten Personen besteht und sind diese im Verhältnis zur Arbeitszeit in persönlichem Kontakt von untergeordnetem Ausmaß, sind diese administrativen Zeiten nicht herauszurechnen.

### **HABEN AN ANSPRUCH AUF DIE ZULAGE, WENN DAS DIENSTVERHÄLTNIS WÄHREND DES GENANNTEN ZEITRAUMES BEGONNEN ODER GELÖST WIRD? WAS IST BEI KARENZEN, DIE WÄHREND DIESES ZEITRAUMES BEGINNEN ODER BEENDET WERDEN?**

Wird das Arbeitsverhältnis während des Zeitraumes von 16.03. bis 30.06.2020 beendet oder begonnen, gebührt die Zulage nur für die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus den in persönlichem und physischem Kontakt geleisteten Stunden während des aufrechten Dienstverhältnisses in der Zeit von 16.03. bis 30.06.2020.

Dasselbe gilt für Karenzen, die während dieses Zeitraumes beginnen oder beendet werden.

### **EINE MITARBEITER/IN HAT WÄHREND DER KRISE VOM BÜRO IN DIE WOHNGRUPPE GEWECHSELT, ERHÄLT SIE EBENFALLS DIE ZULAGE?**

Hat ein/e Mitarbeiter/in bisher eine Tätigkeit verrichtet, in der keinerlei Kontakt zu betreuten Personen bestand, wechselt aber während des Zeitraumes von 16.03. bis 30.06.2020 in eine Tätigkeit, bei deren Verrichtung er/sie persönlichen und physischen Kontakt zu betreuten Personen hat, so besteht ein Anspruch im Ausmaß der während des maßgeblichen Zeitraumes im persönlichen und physischem Kontakt geleisteten Stunden.

### **GEBÜHRT DIE ZULAGE AUCH ARBEITNEHMERINNEN, DIE NICHT IN DIE ENTGELTBESTIMMUNGEN DES SWÖ-KV OPTIERT HABEN?**

Mit dieser Corona-Gefahrenzulage sollen die zusätzlichen Gefahren und Belastungen durch die COVID-19-Krise abgegolten werden. Daher gebührt diese Zulage auch ArbeitnehmerInnen, die nicht in die Entgeltbestimmungen des SWÖ-KV optiert haben.

### **IST DIE CORONA-GEFAHRENZULAGE IN DIE BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER SONDERZAHLUNG EINZURECHNEN?**

Nein. Gemäß Z 6 ist die Corona-Gefahrenzulage nicht in die Berechnungsgrundlage für die Sonderzahlungen einzubeziehen!

## KANN DER ARBEITGEBER AUCH ANDERE FREIWILLIGE ZULAGEN ODER BONI IM ZUSAMMENHANG MIT DER CORONA-KRISE GEWÄHREN?

Ja, er kann auch andere freiwillige Zulagen oder Boni gewähren. Diese freiwilligen Leistungen werden auf die Corona-Gefahrenzulage, die gemäß § 31 Abs 1a SWÖ-KV gebührt, nicht angerechnet.

Auch können andere nach dem Kollektivvertrag gebührende Zulagen (bspw. SEG-Zulage) nicht auf die Corona-Gefahrenzulage angerechnet werden.

## BIS WANN ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG?

Spätestens mit 30.06.2020 kann beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Corona-Gefahrenzulage vorliegen und in welcher Höhe diese gebührt. Daher kann eine Auszahlung erst im Nachhinein erfolgen.

Damit auch die Lohnverrechnung noch Zeit für die Berechnung der Zulage bei den einzelnen MitarbeiterInnen hat, wurde als spätestster Auszahlungstermin der 3.8.2020 gewählt. Damit wurden auch Gehaltszahlungen am Monatsanfang berücksichtigt. Der 3.8. begründet sich dadurch, dass der 1.8. auf einen Samstag fällt.

## KONTAKTINFORMATION WÄHREND DER SOMMERZEIT

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! Wir bitten aber in den Sommermonaten aufgrund von urlaubsbedingten Abwesenheiten und Vertretungen primär um schriftliche Anfragen unter **rechtsberatung@swoe-kv.at**. Das erleichtert uns die systematische Beantwortung Ihrer Anliegen.

Walter Marschitz, Geschäftsführer  
Yvonne Hochsteiner, Rechtsreferentin  
Bettina Schabel, Rechtsreferentin

Sozialwirtschaft Österreich  
Apollogasse 4/8, 1070 Wien  
T +43 (1) 353 44 80  
[rechtsberatung@swoe.at](mailto:rechtsberatung@swoe.at)  
[www.swoe.at](http://www.swoe.at)